

VERBAND DEUTSCHSPRACHIGER ÜBERSETZER/INNEN
LITERARISCHER UND WISSENSCHAFTLICHER WERKE e.V. (VdÜ e. V.)
Satzung – Fassung vom 06.04.2019

Name, Sitz und Zweck des Verbandes:

§ 1

1. Der Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. bezweckt die Wahrung der literarischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Verband verfolgt weder wirtschaftliche noch politische, noch religiöse Ziele. Gewinne sollen nicht erzielt werden.

§ 2

Der Verband ist in das Vereinsregister der Hansestadt Hamburg eingetragen.

§ 3

Sitz des Verbandes ist Hamburg.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§ 5

Als Mitglieder können alle Übersetzerinnen und Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke aus dem Deutschen oder ins Deutsche aufgenommen werden. Voraussetzung ist mindestens eine veröffentlichte oder vertraglich vereinbarte Literaturübersetzung, die nicht durch Einsatz eigener Geldmittel erkaufte sein darf – ob als Buch, Zeitschriftenbeitrag, Theaterstück, Hörspiel, Drehbuch etc.

§ 6

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf formlosen, begründeten Antrag hin die Beiträge zeitweilig zu ermäßigen oder zu erlassen.

3. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ruht sein Anspruch auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend vom VdÜ e.V. finanziert werden, es sei denn, die Beiträge wurden ihm nach §7, 2 erlassen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt.

zu b): Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Organe des Verbandes:

§ 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung:

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Die Tagesordnung ist acht Wochen vorher bekannt zu geben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Anträge, deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit anerkannt wird, können ohne Einhaltung der Frist in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie müssen sich auf die Beratungsgegenstände der Tagung beziehen, und der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt darf zum Zeitpunkt des Antragschlusses nicht bekannt gewesen sein.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Verbandes.

§ 12

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen eines mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Mitglieds.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand:

§ 15

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) bis zu drei Beisitzer/innen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe bezahlt werden; Näheres ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

3. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen hin. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

4. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

5. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während der Amtsperiode drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, wird innerhalb von drei Monaten für den Rest der Amtszeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des VdÜ e.V. ein neuer Vorstand gewählt. Scheidet nur die/der erste Vorsitzende aus, erfolgt ihre/seine Nachwahl in gleicher Weise. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, rückt das Mitglied in den Vorstand nach, das bei der Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte, und so fort.

Der/dem ersten Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Gesamtverbandes. Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch die zweite Vorsitzende/den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Gelder des Verbandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Auflösung:

§ 16

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es darf jedoch nur zu Gunsten der Literaturübersetzer/innen und der Literaturübersetzung verwendet werden.